

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

1. ALLGEMEINES

Diese Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen im Geschäftsverkehr mit Nicht-Verbrauchern in Sinne des § 310 BGB, selbst wenn eine Bezugnahme künftig im Einzelfall nicht ausdrücklich erfolgen sollte. Eigenen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Unsere Angebote, Prospekte, Preislisten und sonstigen Unterlagen sind im Bezug auf Preise und Lieferungsmöglichkeiten freibleibend. Erteilte Aufträge werden erst dann bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Auftragsausführung auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung. Der Besteller ist zur sofortigen Prüfung unserer Annahmeerklärung /Auftragsbestätigung verpflichtet. Etwaige Abweichungen von seiner Bestellung sind unverzüglich zu rügen. Unterbleibt dies, richtet sich im kaufmännischen Verkehr der Vertragsinhalt nach dem Inhalt unserer Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung. Erfolgt keine förmliche Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung, so gilt vorstehendes sinngemäß für die Abschlags- bzw. Schlussrechnung oder den Lieferschein. Wir sind bemüht, etwaige nachträgliche Änderungen des Bestellers zu berücksichtigen. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Ist mit der Ausführung bereits begonnen (z.B. durch Zuschnitt, Bearbeitung, Bestellungen bei Vorlieferanten und dergleichen), ist eine solche Berücksichtigung nicht mehr möglich. Erfolgt sie trotzdem, so bedingt dies Mehrkosten. Der Besteller verpflichtet sich in diesen Fällen zur Abnahme und zur Bezahlung aller angefangenen Leistungen oder Waren.

2. TECHNISCHE ANGABEN

Alle Angaben, wie z. B. Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Berechnungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern, Preislisten und sonstigen Drucksachen (auch in digitaler Form) sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, aber für uns unverbindlich. Sie dienen der Orientierung. Das gleiche gilt für Angaben der Lieferwerke, Proben und Muster gelten als Durchschnittsausfall. Das Wissen um das physikalische Verhalten und die Eigenschaften von Glas, entsprechend dem Stand der Technik, muss beim kaufmännischen Besteller vorausgesetzt werden. Für den kaufmännischen Besteller gelten ferner zusätzliche Bedingungen, auch technischer Art, die sich aus ergänzenden Lieferbedingungen, Preislisten, insbesondere auch betreffend Maße und deren Berechnung, Glasdicken, Preisermittlung, Kisten- oder Packungsinhalt, Verpackung, Frachtkosten, Pfandgeld und weiteres mehr ergeben. soweit darin nichts enthalten ist und auch keine Sondervereinbarungen getroffen sind, gelten die handelsüblichen Gepflogenheiten.

3. PREISE / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Wenn nicht anders beschrieben oder bestätigt gelten unsere Preise generell ab Werk oder Lager. (EXW) Ist eine bestimmte Vergütung nicht vereinbart, so gilt die am Tage der Lieferung von uns allgemein geforderte Vergütung. Wenn nicht anders beschrieben gelten die in unseren Angebotenen Preise 4 Wochen. Abweichungen von Mengenangaben sind generell Möglich. Dies gilt insbesondere für Flächenangaben die entsprechend aufgerundet werden. Die Listen- und Angebotspreise schließen Verpackung, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Die Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe zusätzlich berechnet. Bei unseren Preiskalkulationen setzen wir voraus, dass die der Angebotsabgabe zu Grunde gelegten Positionen unverändert bleiben, etwa erforderliche Vorarbeiten bereits vollständig ausgeführt sind und wir unsere Leistungen in einem Zug ohne Behinderung erbringen können. Unsere Angebote basieren auf der Leistungsbeschreibung des Bestellers ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse. Soll die Lieferung oder Leistung vier Monate nach Vertragsabschluss oder später erfolgen, verpflichten sich die Vertragspartner bei Änderung der Kosten, Löhne usw. über den Preis neu zu verhandeln und die Änderungen hierbei angemessen zu berücksichtigen. Wir sind berechtigt, im angemessenen Umfang Abschlagszahlungen zu verlangen. Ferner ist uns gestattet, Teilleistungen zu erbringen, soweit die Annahme derselben für den Besteller zumutbar ist. In diesem Fall ist der Besteller zur sofortigen Bezahlung der erbrachten Teilleistung verpflichtet.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Zahlungen sind spätestens bei Übergabe der Lieferung oder Leistung fällig. Ein Zielverkauf bedarf der Vereinbarung, wobei Rechnungen grundsätzlich 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig sind. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposition zuzüglich darauf angefallener Schuldzinsen verwandt. Skonto werden nicht gewährt, wenn sich der Besteller mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet. Zahlungen in sogen. Scheck- u. Wechsel-Verfahren bedürfen stets der besonderen Vereinbarung. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen abzüglich der Auflagen mit Wertstellung des Tages, an dem die Verkäuferin über den Gegenwert verfügen kann. Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Zinsen auf die rückständigen Beträge in Höhe von 5 % über dem amtlichen Basiszinssatz (§ 247 BGB) berechnet. Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen oder der Besteller eine geringere Belastung darlegen kann. Bank, Diskont- und Einziehungsspesen hat im Falle der Wechselhereinnahme der Besteller zu tragen. Bei wesentlicher Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers – insbesondere bei Wechselprotesten – sind wir berechtigt, gemäß § 321 BGB unsere Leistungen zu verweigern, bis Vorauszahlung oder angemessene Sicherheit (z. B. Bankbürgschaft) geleistet ist. In diesen Fällen sowie beim Zahlungsverzug mit mindestens 2 Rechnungsbeträgen werden alle unsere Rechnungen ohne Abzug von Skonti, Rabatten usw. sofort fällig. Gegebene Wechsel dürfen von der Bank zurückgefordert und hierfür unverzügliche Barzahlung verlangt werden. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden. Einseitige Rechnungsabzüge sind nicht statthaft, auch nicht für die Entsorgung von Verpackungsmaterial oder Transportverpackungen. Skonto wird – nach schriftlicher Bestätigung – nur auf den Netto-Warenwert gewährt, also insbesondere nicht auf Verpackungs-, Frachtkosten, Pfand, usw.

4. AUSFÜHRUNG / LIEFERUNG

Unsere Lieferungen im kaufmännischen Verkehr erfolgen vorbehaltlich der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Wünsche des Bestellers hinsichtlich des Liefertermins werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sind jedoch nicht verbindlich. Eine etwa vereinbarte Lieferfrist beginnt erst mit dem Eingang aller erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen, Maße, Schablonen, Druckdaten, etc.). Wenn in unseren Angeboten oder Auftragsbestätigungen Anzahlungen vereinbart wurden, können auch Anzahlungen als Ausführungsvoraussetzung bestimmt werden. Eine Ausführungs- bzw. Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb des Verzuges angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und unvorhergesehenen, nach Vertragsschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben (insbesondere Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die vorgesehene Ausführung bzw. Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unserem Vorlieferanten, Zulieferanten, Speditions- oder Transportdienstleistern oder Subunternehmern entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Besteller baldmöglichst mit. Schadensersatzansprüche an den Besteller sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Für durch Verschulden unserer Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene Lieferungen haben wir in keinem Falle einzustehen. Wir verpflichten uns jedoch, eventuelle Ersatzansprüche gegen den Vorlieferanten an den Besteller abzutreten. Unsere Lieferungen erfolgen ab Lager oder ab Werk. Mit der Übergabe an den Transportdienstleister – gleichgültig, ob er vom Besteller, durch Dritte oder durch uns beauftragt ist – geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch beim Transport mit unseren Fahrzeugen, bei Frei- sowie bei Franko- Lieferungen. Ansprüche gegen den Spediteur bzw. dessen Haftpflichtversicherung können an den Besteller von uns in einer gesonderten Vereinbarung abgetreten werden. Wird der Transport mit eigenem Fahrzeug oder mit Lastzug des Herstellers durchgeführt, erfolgt die Übergabe der Ware spätestens, sobald sie dem Besteller vor der Anlieferungsstelle – vorausgesetzt ist eine befestigte Zufahrt – auf dem Wagen zur Verfügung steht. Ist die Zufahrt nach Sicht des Anlieferers nicht befahrbar, erfolgt die Übergabe dort, wo ein einwandfreies An- bzw. Abfahren des Fahrzeugs gewährleistet ist. Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Bestellers, der für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen hat. Wartezeiten werden entsprechend Güterfernverkehr gem. KVO und im Güternahverkehr gem. GNT berechnet. Verlangt der Besteller gleichwohl Hilfestellung beim Abladen (einschließlich Abladevorrichtung),

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Weitertransportieren oder Einsetzen, so wird dieser Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Mitwirkung bei diesen Arbeiten bedeutet jedoch keine Übernahme einer zusätzlichen Haftung oder Gefahrtragung. Das Bruchrisiko trägt der Besteller, indessen Obhut sich das Glas zum Bruchzeitpunkt befindet. Insbesondere bei Anlieferung der Scheiben auf Gestellen an der Baustelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die angelieferte Ware vor direkter Sonneneinstrahlung, vor Frost und vor Regen geschützt wird. Die Verpackung erfolgt nicht Positionsweise, sondern nach produktionstechnischen Gesichtspunkten. Stets bestimmt das größere Maß der Einheit die Verpackungsgröße. Erfolgt die Einlagerung der Ware bei uns oder einem Dritten, z. Bsp. bei einer Spedition, aufgrund Annahmeverzuges oder aus anderen Gründen, geht die Gefahr der Verschlechterung und/oder des Untergangs der Ware auf den Besteller über. Eine entsprechende Lagergebühr kann zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Mit der Einlagerung der Ware wird die Warenrechnung fällig.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis sämtliche Forderung aus der Geschäftsverbindung beglichen sind. Dies gilt auch, wenn einzelne und sämtliche Beiträge in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Als Zahlung gilt der Eingang des Gegenwertes bei uns. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers - insbesondere bei Zahlungsverzug- sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen, sie zu diesem Zwecke zu kennzeichnen und das Betriebsgrundstück des Bestellers zu betreten. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Ware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung oder Verbindung mit fremden, uns nicht gehörenden Sachen, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Sachen zum Zeitpunkt der Bearbeitung. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum nach § 947 Abs. 2 BGB, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller uns im vorstehend bezeichneten Verhältnis Miteigentum an der neuen Sache einräumt. Die neue Sache, die der Besteller unentgeltlich für uns verwahrt, ist Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß den nachfolgenden Absätzen an den Verkäufern übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Die Forderung des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware wird bereits jetzt mit allen Nebenrechten an uns abgetreten, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht Verkäuferin gehörenden Waren veräußert wird, gilt die Abtretung der Forderung mit allen Nebenrechten aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware weiter veräußert, gilt die Abtretung nur in Höhe des Miteigentumsanteils der Verkäuferin an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werks- oder Werkslieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk oder Werkslieferungsvertrag im gleichen Umfang voraus an die Verkäuferin abgetreten, wie es in den vorgenannten Absätzen bestimmt ist. Die Verkäuferin nimmt diese Abtretung an. Der Besteller ist berechtigt, Forderung aus der Weiterveräußerung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf der Verkäuferin einzuziehen; diese wird vom Widerrufsrecht nur bei Zahlungsverzug Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderung ist der Besteller in keinem Fall befugt. Auf Verlangen der Verkäuferin ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an die Verkäuferin zu unterrichten und dieser zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen herauszugeben. Eine Verpfändung oder Sicherungsübertragung der Vorbehaltsware ist untersagt. Von einer eventuellen Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Besteller unverzüglich die Verkäuferin benachrichtigen. Übersteigt der realisierbare Wert der für die Verkäuferin bestehenden Sicherheit die Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so gibt die Verkäuferin auf Verlangen des Bestellers nach seiner Wahl die überschüssigen Sicherheiten frei. Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware, vor allem von Glas, und der Gefahr von Beschädigung ist der Besteller zur sofortigen Prüfung ohne schuldhaftes Verzögern verpflichtet.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

6. GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE / VERJÄHRUNG

Alle offensichtlichen und/oder erkannten Mängel, Fehlmengen und Falschlieferrung sind spätestens binnen einer Woche, in jedem Fall vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich zu rügen. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmannes gem. § 377, 378 HGB bleiben unberührt. Bei einem Einbau in Kenntnis der Beanstandung erlischt jeder Gewährleistung, es sei denn, dass der Besteller sich solche Ansprüche zuvor ausdrücklich vorbehalten hat. Durch Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten, und Farbtönen sind – sofern keine Beschaffenheitsgarantie im Sinne des § 443 BGB vorliegt – im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Auch für den Zuschnitt gelten die branchenüblichen Maßtoleranzen. Wird ein Mangel festgestellt, darf der Besteller über die Ware nicht verfügen, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist. Im Zweifel ist ein Sachverständiger des Glashandwerks von der Industrie- und Handelskammer am Sitz des Käufers zu Begutachtung zu beauftragen. Der Besteller ist verpflichtet, uns die Möglichkeit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen bzw. die mangelhafte Scheibe an uns zurück zu liefern, auch wenn der Mangel an der Baustelle anerkannt wurde. Bis zu Rücklieferung der Glaseinheit wird die Ersatzlieferung berechnet. Wir stellen erst die entsprechende Gutschrift, wenn die Ware an uns zurückgesendet wurde und die Beanstandung von uns anerkannt wird. Bei schuldhafter Verweigerung der Rücklieferung entfällt die Gewährleistung. Bei berechtigten Beanstandungen wird nach unserer Wahl Nachlieferung geleistet oder Ersatz geliefert oder ein angemessener Preisnachlass gewährt. Schlägt die Nachlieferung fehl, weil sie unmöglich ist, verweigert oder schuldhaft verzögert wird oder mindestens zweimal misslingt, so lebt das Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages oder zur Herabsetzung der Vergütung wieder auf. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Wir leisten für die Mangelfreiheit unserer Produkte Gewähr für den Zeitraum von 1 Jahr ab Lieferung, soweit uns der Besteller den Mangel rechtzeitig, in der angegebenen Frist und vor dem Einbau oder der Weiterbearbeitung, angezeigt hat. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 I Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

Veröffentlichte Funktionsdaten von Funktionsgläsern, z. B. Wärmedurchgangskoeffizient, Schalldämmwert, Lichtdurchlässigkeit, Gesamtenergiedurchlassgrad usw., richten sich nach den gültigen Normen und nach den in den Normen festgelegten Rahmenbedingungen. Diese Funktionsdaten sind nur gewährleistet, wenn schriftliche Gewährleistungserklärung der Hersteller vorliegen. Bei dem Einbau weichen die Rahmenbedingungen von den Norm-Rahmenbedingungen ab. Dies gilt z.B. für die Umgebungstemperatur, die barometrischen Luftschwankungen, Wind, Sonnenbestrahlung und Rahmenmaterialien. Entsprechend ändern sich die Funktionsdaten gegenüber Messwerten nach der Norm. Eine solche Abweichung ist nicht Gegenstand der Gewährleistung und können keine Anspruchsgrundlage begründen. Alle von den Herstellern herausgegebenen und verbreiteten technischen Daten, Erläuterungen und Anweisungen bezüglich der Verwendungen und Montagedaten sind vom Besteller zu beachten. Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die auf eine Missachtung diese Vorgaben zurückzuführen sind oder die entstanden sind durch nachlässige Behandlung oder natürliche Abnutzung. Im Übrigen sind Verglasungsrichtlinien zu beachten. Die bei Glaserzeugnissen verwendeten Materialien haben rohstoffbedingte Eigenfarben, welche mit zunehmender Dicke deutlicher werden. Beschichtete Gläser haben ebenfalls eine Eigenfarbe. Diese kann in der Durchsicht und/oder Aufsicht unterschiedlich erkennbar sein. Schwankungen des Farbeindrucks sind auf Grund des Eisenoxidgehaltes des Glases, des Beschichtungsprozesses, der Beschichtung sowie durch Veränderungen der Glasdicken und des Scheibenaufbaus möglich und nicht zu vermeiden. Sie sind deshalb nicht Gegenstand der Gewährleistung.

7. HAFTUNG DES VERKÄUFERS

Neben dem Anspruch auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Rücktritt kann der Besteller keine weitergehenden Gewährleistungsansprüche geltend machen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadenursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit – auch eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen – beruht.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“ verletzt haben, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Drittschäden sind ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen betreffen keine Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung sowie uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren ab einem Jahr ab Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden oder Vorsatz vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers, wobei hierdurch keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers Verbunden ist.

8. RÜCKTRITTSRECHT

Wir sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ein Grund liegt insbesondere vor bei Fehlen oder Wegfall der Kreditwürdigkeit oder bei Zahlungsunfähigkeit des Kunden. Des Weiteren sind Betriebsstörungen aufgrund höherer Gewalt oder anderen von uns unverschuldeten Hindernissen wie z. Bsp. Aufruhr, Streik oder Absperrung, Brand, als wichtiger Anlass zu bewerten.

9. TRANSPORTGESTELL / VERPACKUNGEN

Die Anlieferung erfolgt in der Regel auf Transportgestellen. Die Gestelle bleiben unser Eigentum. Unser Lieferschein gilt als Nachweis für den Empfang unserer Glastransportgestelle. Der Besteller ist verpflichtet, die Gestelle zu erfassen, über den Verbleib Buch zu führen und sie zurückzugeben. Bei Selbstabholung des Glases obliegt die Rückgabe der Gestelle dem Besteller. Der jeweilige Rückgabetermin ist uns vor Rückführung anzuzeigen. Bei Nichtrückgabe der Gestelle innerhalb von 20 Werktagen nach Versand/Abholung behalten wir uns vor, ab dem 21. Tag pro Gestell und Tag eine Leihgebühr zu erheben. Wir halten uns das Recht vor eine Pfandgebühr auf unsere Transportgestelle und Verpackungen zu erheben. Die Pfandgebühr wird vor Auslieferung oder Abholung an uns gezahlt. Nach erfolgreicher Rückführung der Transportgestelle oder Verpackungen erfolgt eine Gutschrift der Pfandgebühr. Für Schäden oder Verlust des Gestelles haftet der Besteller, es sei denn, er weist nach, dass die Schäden bei Anlieferung/Abholung bereits vorhanden waren. Rückgabe kann ausschließlich während der Geschäftszeit erfolgen. Die zurückgegebenen Transportgestelle müssen sauber, frei von Fremdstoffen und in einem einwandfreien Zustand sein. Evtl. zurückgeführte Verpackungsmittel die ausschließlich aus unserer Sendung stammen wie bspw. Folien, etc. müssen sortenrein sortiert sein. Anderenfalls sind wir berechtigt, die bei der Entsorgung von Fremdverpackung und sonstigen Materialien entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

10. ERFÜLLUNGORT / GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer an seinen Gerichtsstand zu verklagen. Gerichtsstand und Erfüllungsort unseres Unternehmens ist Oberhausen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11. SONSTIGES

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit, der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die ihrem Sinn in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung am nächsten kommt.